

PräsKR / Motion Gschwend-Altstätten vom 18. Mai 2020

## **Alle relevanten Kräfte angemessen berücksichtigen: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates**

Antrag des Präsidiums vom 12. August 2020

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Das Präsidium wird eingeladen, einen Entwurf zu unterbreiten, um dem Kantonsrat auf Beginn der Amtsdauer 2020/2024 mit der nachfolgenden Änderung von Art. 24 Abs. 1 GeschKR eine Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen: Als Fraktion gilt eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern des Kantonsrates im Rahmen seines Berichts «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» Bericht zu erstatten über die Vor- und Nachteile einer Senkung der Mindestgrösse der Fraktionen von sieben auf fünf Mitglieder und dem Kantonsrat gegebenenfalls mit Wirkung auf den Beginn der Amtsdauer 2024/2028 eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) zu beantragen.»

Begründung:

Die Fraktionen haben eine wichtige Rolle in der Vorbereitung der Geschäfte des Kantonsrates, aber auch in den Ratsverhandlungen selbst. Es gibt deshalb gute Gründe, dass sich möglichst viele Mitglieder des Kantonsrates einer Fraktion anschliessen und eingebettet in einer Fraktion im Parlamentsbetrieb mitwirken können. Dabei sollten die Fraktionen nach Möglichkeit eine gemeinsame politische Ausrichtung repräsentieren. Reine «Zweckgemeinschaften» ohne eine gemeinsame politische Ausrichtung sollen nicht Ziel und Ergebnis der Fraktionsbildungen sein. Es gibt deshalb gute Gründe, um die Mindestgrösse der Fraktionen nicht zu hoch anzusetzen.

Andererseits sprach sich der Kantonsrat bereits mehrfach gegen eine Senkung der Mindestgrösse der Fraktionen aus. Dabei wurden namentlich drei Gründe ins Feld geführt: (1) Fraktionen mit weniger als sieben Mitgliedern haben kaum Aussicht auf einen mathematischen Sitzanspruch in parlamentarischen Kommissionen, die nicht wenigstens 17 Mitglieder haben. Da solche Kommissionen aber eine seltene Ausnahme sind, bleiben Fraktionen mit weniger als sieben Mitgliedern – abgesehen vom Beobachterstatus in den ständigen Kommissionen – von der Kommissionsarbeit ausgeschlossen. (2) Weil Fraktionen mit weniger als sieben Mitgliedern von der Kommissionsarbeit ausgeschlossen sind, bleibt ihnen – ebenso wie fraktionslosen Ratsmitgliedern – lediglich das Mitwirken im Ratsplenum. Das Mitwirken im Ratsplenum ohne die vorgängige Kommissionsarbeit ist indessen einem informierten und effizienten Parlamentsbetrieb abträglich. (3) Da der Mehrwert einer Fraktion mit weniger als sieben Mitgliedern nicht in der Kommissionsarbeit liegt, bleibt ihnen lediglich der finanzielle Vorteil.

Das Präsidium erachtet es als angezeigt, die Behandlung seines Berichts «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» zu nutzen für eine einlässliche Erörterung der Vor- und Nachteile einer Senkung der Mindestgrösse der Fraktionen. Dies hat den Vorteil, dass der Kantonsrat sachlich sowie in Unkenntnis und unbeeinflusst von der Zusammensetzung des Kantonsrates der nächsten Amtsdauer über die richtige Mindestgrösse der Fraktionen diskutieren kann.